



Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten in Ausbildung (Ausbildungsassistenz) in Ihrer psychologischen Praxis

Die Beschäftigung einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten in Ausbildung setzt die Genehmigung der Kassennärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) voraus. Bitte lassen Sie uns hierfür das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen zukommen.

1. Antragsteller

Medizinisches Versorgungszentrum Berufsausübungsgemeinschaft Einzelpraxis

Name, Vorname _____

Betriebsstättennummer (BSNR) _____

Geschäftsführer/ Kaufmännische Leitung (BAG/MVZ) _____

PLZ/ Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

2. Ausbildungsassistenz

Geschlecht: männlich weiblich divers

Nachname _____

Vorname _____

PLZ/ Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Geburtsdatum _____

E-Mail _____

Wir bitten die o.g. Felder vollständig auszufüllen, da nur so eine abschließende Antragsbearbeitung möglich ist.



3. Nachweise

Für die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweise einzureichen.

Mitteilung über die Dauer

vom: _____ bis: _____ (TT.MM.JJJJ)

Beschäftigungsumfang (Stunden/Woche): _____

Ausbildung zum: Psychologischen Psychotherapeuten (Erwachsene)
 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Richtlinienverfahren: Verhaltenstherapie
 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
 Psychoanalyse
 Systemische Therapie

Die/der ausbildende Psychotherapeutin/Psychotherapeut muss mindestens seit drei Jahren an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.

In der Praxis oder im MVZ ist die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut namentlich zu benennen, der/dem die Verantwortung für die Ausbildungsassistenz obliegt:

schriftliche Bestätigung des Ausbildungsinstituts über die Anerkennung des Supervisors

schriftliche Bescheinigung des Supervisors, dass er in jedem Behandlungsfall, den der Ausbildungsassistent durchführt, die Supervision übernimmt.

Mit Unterschrift des Antrags bestätigen Sie, dass die Praxis über geeignete Behandlungsräume verfügt und Sie der Ausbildungsassistenz für die Dauer der Behandlungen ein eigenes Behandlungszimmer zur Verfügung stellen.

Zwischenzeugnis/Bescheinigung des Ausbildungsinstituts, aus dem sich der Ausbildungsstand und die Befähigung der Ausbildungsassistenz zur praktischen Tätigkeit ergeben. Unsererseits wird überprüft, ob es sich um ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut handelt.

formlose Bescheinigung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung, in der sie/er bestätigt, dass die geleisteten Ausbildungsfälle ggf. vom Ausbildungsinstitut nicht anerkannt werden, wenn die anerkannte Supervisorin/der anerkannte Supervisor nicht am selben Ausbildungsinstitut wie die Ausbildungsassistenz tätig ist



Bitte senden Sie Ihren Antrag nebst Unterlagen an:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Abteilung Qualitätsförderung

Förderung Weiterbildung

Europa-Allee 90

60486 Frankfurt am Main

Tel: 069 24741-7007

Fax: 069 24741-68844

E-Mail: genehmigung.weiterbildung@kvhessen.de

Eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut in Ausbildung in der psychologischen Praxis ist nicht genehmigungspflichtig, wenn sie/er einen Einblick in die praktische Tätigkeit und in die Vielfalt der Behandlungsmöglichkeiten erhalten soll; d.h. „der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber über die Schulter schaut“ und grundsätzlich keine eigenen Fälle behandelt (sie/er kann z.B. Teile der Anamnese und Testungen übernehmen).

Eine Genehmigungspflicht für die Tätigkeit einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten in Ausbildung durch die KVH besteht dann, wenn diese selbständig tätig werden.

Bitte beachten Sie, dass...

...erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen und Prüfung des Antrages eine Genehmigung erfolgen kann. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

...die Beschäftigung einer Ausbildungsassistenz nach § 32 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) nicht zur Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen darf und die Ausbildungsassistenz zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten ist.

...die Abrechnung (z. B. eine Kurzzeittherapie) erfolgt über die für die Ausbildung verantwortliche Psychotherapeutin/den verantwortlichen Psychotherapeuten in der Praxis/dem MVZ.

...die Leistungen, die die Ausbildungsassistenz in Ihrer Praxis erbringt, mit der lebenslangen Arztnummer (LANR) der zugeordneten Psychotherapeutin/des zugeordneten Psychotherapeuten gekennzeichnet werden.

...die Ausbildung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in Ausbildung in dem gleichen Psychotherapie-Richtlinienverfahren erfolgen muss, welches die antragstellende Praxis durchführt.



Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....

Ort, Datum

Vertragsarztstempel

.....

Unterschrift von mindestens einem
Bevollmächtigten der Praxis/ des MVZ